

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 04. Dezember 2012

Protokoll-Nr.: 1349

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Kantonsregierungen zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

1. Allgemeines

Die Kantone haben in den letzten Jahren das Informatisierte Standesregister (Infostar) aufgebaut und weiterentwickelt. Infostar entwickelte sich auch dank der hohen Arbeitsqualität in den regionalen Zivilstandsämtern zum Personenregister mit Bedeutung weit über das Zivilstandswesen hinaus. Zusammen mit der Einführung von Infostar erfolgte auch eine Reorganisation der Zivilstandsämter. All dies hat sich grundsätzlich bewährt. Mit der nun vorgeschlagenen Gesetzesänderung besteht aber das Risiko, dass die Kosten für die Kantone und Gemeinden stark zunehmen werden. Dies erachten wir nicht für richtig, zumal es sich dabei um Kosten handelt, die von den Kantonen und Gemeinden selber gar nicht mehr wirklich beeinflusst werden können.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

– zu Artikel 43a ZGB

Bei dem für Einwohnerregister vorgesehenen Zugriff auf das elektronische Personenstandsregister ist sicherzustellen, dass die Performance des Beurkundungssystems nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

– zu Artikel 45a ZGB

Absatz 1: Die Kantone haben an der a.o. Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 13. November 2009 sich dafür ausgesprochen, das Informatisierte Ständeregister Infostar allein durch den Bund betreiben und weiterentwickeln zu lassen. Mit der nun vorgeschlagenen Formulierung in Absatz 1 sind wir einverstanden.

Absatz 2: Dieser Bestimmung können wir nicht zustimmen. Absatz 2 beinhaltet das Risiko, dass die Kosten für die Kantone und Gemeinden unkontrolliert und ohne wirkliche Einflussnahme ansteigen. Wenn der Bund künftig das Personenstandsregister als zentrales Personen-Informationssystem betreibt und entwickelt, hat er auch die Kosten für die Weiter- und Neuentwicklungen zu tragen. Wenn Infostar der Eckpfeiler in der Registerharmonisierung ist, ist es sachgerecht, wenn der Bund die Kosten für die Weiter- und Neuentwicklung übernimmt. Andernfalls müsste im Rahmen der Gesamtstrategie E-Government ein Kostenschlüssel zwischen Bund, Kanton und Gemeinden gefunden werden. Es geht jedoch nicht an, die Kantone und die Gemeinden über eine Hintertür mit Entwicklungskosten für die Registerharmonisierung zu belasten. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Kantone und die Gemeinden auch in Zukunft einen grossen Teil der Kosten tragen, indem sie Personal und Infrastruktur finanzieren, welche den Beurkundungsbetrieb mit Datenerfassung und letztlich abrufbaren Daten für Kreise ausserhalb des Zivilstandswesens zur Verfügung stellen. Wir unterstützen deshalb die von der KAZ vorgeschlagene Formulierung, wonach sich die Kantone an den Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters beteiligen. Die Kosten für Weiter- und Neuentwicklungen hat jedoch der Bund zu tragen.

Absatz 3: Absatz 3 ist unserer Meinung nach zu streichen. Wir schliessen uns in diesem Punkt der Meinung der KAZ an. Bei der vorgeschlagenen Regelung ist stossend, dass die Kantone und Gemeinden über das Zivilstandswesen sich an den Betriebskosten beteiligen. Nach dem Vorschlag des Bundes hätten sie sich auch an den Kosten für die Neu- und Weiterentwicklung zu beteiligen und zusätzlich gestützt auf Absatz 3 auch noch Gebühren zu bezahlen. Dies erachten wir für nicht gerechtfertigt.

Absatz 4: Das Zusammenwirken von Bund und Kantonen hängt davon ab, wie die Kosten aufgeteilt werden.

– zu Artikel 949b ZGB (neu)

Die Verwendung der AHV-Nummer als Hilfe zur Identifikation von natürlichen Personen – als Gegenstück zur Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) bei den juristischen Personen – erachten wir als sinnvoll. Auch die Verwendung der AHV-Nummer als Vereinfachung für einen Datenaustausch, wie es beispielsweise Artikel 949c ZGB vorsieht, macht Sinn. Soll Letzteres aber wirklich schweizweit greifen können, müsste wohl ein anderes Instrument, als eine Kann-Vorschrift eingesetzt werden.

Um die vorgesehene Verwendung der AHV-Nummer in der Praxis umzusetzen, drängt sich eine Anpassung von Artikel 51 Absatz 1 litera a der Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011 auf. In Analogie zur UID bei den juristischen Personen gemäss Artikel 51 Absatz 1 litera b GBV sollte die Bestimmung in der Weise ergänzt werden, dass in den Anmeldebelegen jeweils Angaben zur AHV-Nummer der verfügenden und erwerbenden Personen gemacht werden. Gleichzeitig mit dieser Anpassung von Artikel 51 GBV könnte der nun unnötig gewordene Passus bezüglich der Beilage einer Kopie des Passes oder der Identitätskarte aufgehoben werden.

– zu Artikel 949c ZGB (neu)

Voraussetzung für eine lückenlose landesweite Suche via AHV-Nummer wäre – wie bereits erwähnt – eine Verpflichtung zur Führung der Versichertennummer.

Dem Bericht zum Vorentwurf ist zu entnehmen (S. 21), dass die Kosten für die Einführung der landesweiten Grundstücksuche von den Kantonen zu tragen sind und dass eine Einigung mit den Systemherstellern ebenfalls den Kantonen obliegt. Es stellt sich daher einerseits die Frage der technischen Machbarkeit einer Verknüpfung der Grundstücksuche mit der AHV-Nummer und der eidgenössischen Grundstücksidentifikation (E-GRID) und andererseits die Frage nach den damit verbundenen Kosten und dem Aufwand. Beim heutigen Grundbuchsystem ISOV GVV5 wäre eine Suche via AHV-Nummer oder E-GRID technisch gar nicht möglich. Eine Verpflichtung der Kantone zur Einführung einer derartigen Suche, ohne vorher die Machbarkeit und Höhe der Kosten in etwa abgeschätzt zu haben, erachten wir deshalb als nicht gerechtfertigt.

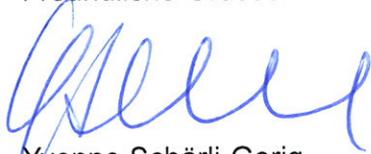
– zu Artikel 6a SchIT

Die Kantone haben anlässlich der a.o. Konferenz der KAZ festgehalten, dass die bisherigen Kosten von 1,25 Millionen Franken nicht überschritten werden sollen. Die Vorlage des Bundes sieht nun vor, dass sich die Kantone jährlich pauschal mit 3 Millionen Franken beteiligen sollen. Die Kantone sind bereit, sich mit einem Betriebskostenanteil von 1,25 Millionen Franken am elektronischen Personenstandsregister zu beteiligen. Eine darüber hinausgehende Beteiligung wird abgelehnt.

Die in Absatz 2 vorgeschlagene Formulierung lehnen wir ebenfalls ab. Die Kosten für Neuentwicklungen des Systems sind vom Bund zu tragen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungspräsidentin

per E-Mail an:
egba@bj.admin.ch